

Anlage 1 zur Vorlagen-Nr.: 516/2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in der Sitzung vom _____ folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.10.2013 i.d.F. vom 16.09.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 7,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

2. In Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,0 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken Zum Gegenstand haben 600 Euro

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.